



Mandanteninformation:

Hinweisgeberschutzgesetz im Bundesrat gescheitert

Nachdem der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung am 16.12.2022 das Gesetz verabschiedet hatte, hat das Gesetz im Deutschen Bundesrat **am heutigen Tage (10.02.2023) nicht** die erforderliche Mehrheit erhalten.

Es besteht nun die Möglichkeit, dass die Bundesregierung und der Bundestag den Vermittlungsausschuss anrufen, um einen Kompromiss mit den Bundesländern zu erzielen.

Der Gesetzesentwurf, mit dem hinweisgebende Personen besser geschützt werden sollen, sieht vor, dass jeder privatrechtliche Arbeitgeber ab einer Beschäftigtenzahl von 50 Beschäftigten eine sogenannte interne Meldestelle einzurichten hat, bei der die Beschäftigten Verstöße gegen Rechtsvorschriften melden können.

Die Nichteinrichtung einer internen Meldestelle stellt nach dem Gesetzesentwurf eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu EUR 20.000,00 geahndet werden kann.

Für privatrechtliche Arbeitgeber mit einer Beschäftigtenzahl zwischen 50 und 249 Beschäftigten sieht der Gesetzesentwurf eine Übergangsfrist zur Einrichtung einer internen Meldestelle vor. Eine Verpflichtung besteht nach dem Entwurf erst ab dem 17. Dezember 2023.

Parallel kann sich der Hinweisgeber nach dem Gesetzesentwurf jedoch auch an eine externe Meldestelle beim Bundesamt für Justiz oder, sofern die Bundesländer hiervon Gebrauch machen, auch an in den Bundesländern eingerichtete Stellen wenden. Das Wahlrecht steht dem Meldenden zu.

Wir werden den weiteren Beratungsgang im Auge behalten und Sie hierüber informiert halten.

Gerne unterstützen und beraten wir Sie im Zusammenhang mit allen hierzu offenen Fragestellungen
